

LESEAUSFERTIGUNG

Hauptsatzung der Gemeinde Carinerland

Zuletzt geändert durch Artikel 1 der 1. Änderungssatzung vom 1.12.2004, Artikel 1 der 2. Änderungssatzung vom 7.1.2005, Artikel 1 der 3. Änderungssatzung vom 14.2.2005, Artikel 1 der 4. Änderungssatzung vom 16.3.2009 und Artikel 1 der 5. Änderungssatzung vom 25.11.2011.

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. S. 29) zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung der KV M-V (5.ÄndG KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2004 (GVOBl. M-V S. 61) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Carinerland vom 06.05.2004 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde Carinerland führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenschild des Landteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone mit der Umschrift 'GEMEINDE CARINERLAND •LANDKREIS ROSTOCK•'

(2) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§2 Gemeindegebiet

(1) Zum Gebiet der Gemeinde Carinerland gehören die Orte:

- Alt Karin
- Bolland
- Danneborth
- Kamin
- Klein Mulsow
- Krempin
- Moitin
- Neu Karin
- Ravensberg
- Zarfzow

(2) Die Gemeinde Carinerland wird vom Amt Neubukow-Salzhaff verwaltet.

§3 Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertreter beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§4

Gemeindevertretersitzung

(1) Die Vertretung der Bürger führt den Namen Gemeindevertretung, die Mitglieder der Gemeindevertretung führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.

(2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

§ 5

Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus vier Gemeindevertretern und drei sachkundigen Einwohnern zusammen. Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.

(2) Folgender Ausschuß wird gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge und sonst. Abgaben
Bauausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Gemeindeentwicklung
Kultur- und Sozialausschuss	Sozialwesen, Senioren-, Kinder- und Jugendbetreuung, Kulturförderung

Ortsvertretung Karin	Angelegenheiten der Ortsteile
Ortsvertretung Kamin	Angelegenheiten der Ortsteile
Ortsvertretung Krempin	Angelegenheiten der Ortsteile
Ortsvertretung Ravensberg	Angelegenheiten der Ortsteile“

(3) Die Sitzungen des Haupt- und Bauausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen des Finanz-, Kultur- und Sozialausschusses und der Ortsvertretungen sind öffentlich. Ein Hauptausschuss wird gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 5 Gemeindevertreter an.

Aufgabengebiet des Hauptausschusses:

- Koordinierung der Arbeit aller Ausschüsse der Gemeindevertretung
- Entscheidung in Angelegenheiten, die durch Beschluss der Gemeindevertretung übertragen wurden.

§ 6

Bürgermeister/Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister ist gleichzeitig Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. Im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 1.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 EUR der Leistungsrate pro Monat.
2. Im Rahmen dessen Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 250 EUR je Ausgabenfall.
3. Bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 2.500 EUR.

(3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des. Abs. 2 zu unterrichten.

(4) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR bzw. von 500 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 EUR.

§ 7

Entschädigungsverordnung

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen

- der Gemeindevertretung
- der Ausschüsse

ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.

- (2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro.
- (3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten bei Vertretung ab 1 Monat eine Aufwandsentschädigung in Höhe 750,00 Euro.
- (4) Ausschussvorsitzenden wird für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro gewährt.
- (5) Die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindefwehren erfolgt nach dem Höchstsatz der FFwEntschVO.“
- (6) Fraktionsvorsitzende und Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
- (7) Ortsteilvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 Euro.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel.
Satzungen und sonstige Mitteilungen der Gemeinde Carinerland, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff, welches im Internet unter der Adresse www.neubukow-salzhaff.de veröffentlicht wird, öffentlich bekannt gemacht. Daneben kann sich jedermann das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff kostenpflichtig unter der Bezugsadresse: Amt Neubukow-Salzhaff, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, zusenden lassen. Textfassungen des Amtlichen Mitteilungsblattes des Amtes Neubukow-Salzhaff werden am Sitz der Verwaltung in 18233 Neubukow, Panzower Landweg 1, bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Die Bekanntmachung und Verkündigung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, am dem das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff im Internet verfügbar ist.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in
Krempin, Dorfstraße 12
Alt Karin, Kastanienallee 7
Moitin, Kamminer Straße 14
Ravensberg, Dorfstraße 18a
- (3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlagens und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Carinerland
ausgefertigt am:

Iris-Maria Mazewitsch
Beauftragte

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften , die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Carinerland, 24.06.2004

Iris-Maria Mazewitsch
Beauftragte